Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2216

07. 06. 74

Sachgebiet 7830

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der mit Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 [1]) eingesetzte Ständige Veterinärausschuß gibt seine Stellungnahme nach Verfahren ab, deren Gültigkeitsdauer auf einen Zeitraum von 18 Monaten vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung des Ausschusses zu einer Stellungnahme an beschränkt ist.

Der Ausschuß wurde erstmals am 22. Dezember 1972 [2]) zu einer Stellungnahme aufgefordert. Infolgedessen muß bis zum 22. Juni 1974 eine Entscheidung über die genannten Verfahren erlassen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die derzeitigen Verfahren grundsätzlich eine wirksame Methode für die rasche Annahme von Entscheidungen darstellen, wofür sie im wesentlichen auch gedacht waren, wobei die Möglichkeit für den Rat entfiel, die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit abzulehnen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

– Artikel 9 b der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 [3]) zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [4]) und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften [5]).

— Artikel 14 [6]) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 5. Juni 1973 [7]).

— Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 [8]) zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügel-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 255 vom 18. Oktober 1968, S. 23

[2]) Entscheidung der Kommission vom 23. Januar betreffend die Leukose von Rindern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 26. März 1973, S. 40)

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 121 vom 29. Juli 1964, S. 2012

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14/61

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 2 vom 1. Januar 1973, S. 1/13

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 9. August 1971, S. 5

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 28. Juni 1973, S. 18

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

fleisch, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [1]) und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften [5]).

— Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 [9]) zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft [10]).

— Artikel 31 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 [11]) zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft [12]).

— Artikel 8 der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 [13]) bezüglich einer Aktion zum Schutz des Viehbestandes der Gemeinschaft gegen bestimmte Maul- und Klauenseuchenviren.

Artikel 2

Der Satzteil „..... es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" wird in Artikel 9 a der im ersten Gedankenstrich von Artikel 1 genannten Richtlinie gestrichen. Der gleiche Satzteil wird in den entsprechenden Bestimmungen der anderen oben genannten Rechtsakten gestrichen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 24

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 27. November 1973, S. 17

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326 vom 27. November 1973, S. 17

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 20. April 1973, S. 26

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Juni 1974 – I A – 680 70 – E – Ve 23/74.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.